

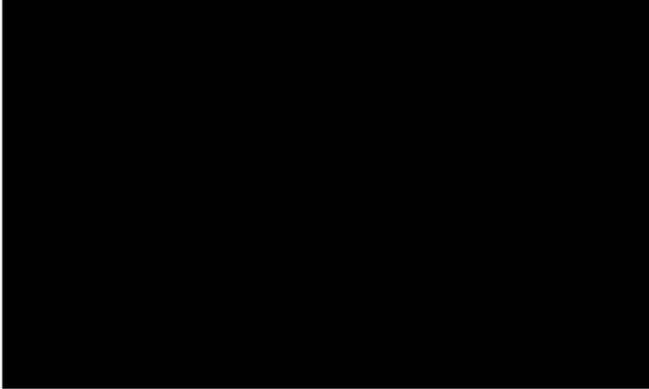
Ausfertigung

SOZIALGERICHT LÜNEBURG

S 25 AS 705/06 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



EINGEGANGEN
07. Juli 2006
RAe HULLERUM pp.

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: Rechtsanwälte Hullerum & Partner,
Schießgrabenstraße 11, 21335 Lüneburg,

g e g e n

ARGE für Arbeit und Grundsicherung für den Landkreis Lüneburg,
Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg,

Antragsgegnerin,

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg am **6. Juli 2006**
durch den Richter Becker - Vorsitzender -
beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vom 27. Juni 2006, mit dem die Antragsteller die vorläufige Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) begehren, wird abgelehnt.

Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

GRÜNDE

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II), nach dem die Antragsgegnerin die Leistungen mit Bescheid vom 17. Februar 2006 mit Wirkung ab dem 01. März 2006 eingestellt hat, wobei der ursprüngliche Bewilligungszeitraum ausweislich der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen der Antragsgegnerin gegen die Stadt Lüneburg bis zum 30. Juni 2006 dauern sollte.

Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg.

Der Antrag der Antragsteller ist zunächst gemäß § 123 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dahin auszulegen, dass die Antragsteller die laufenden Leistungen nach dem SGB II zumindest ab dem 01. Juli 2006 begehren. Da der Einstellungsbescheid vom 17. Februar 2006 nach Auffassung der Kammer nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2006 regelt, wäre ein bloßer Antrag gemäß § 86 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Einstellungsbescheid vom 17. Februar 2006 für die Antragsteller nutzlos. Vielmehr befinden sich die Antragsteller jedenfalls ab dem 01. Juli 2006 in einer Verpflichtungssituation, die mit einem Antrag nach § 86 b Abs. 2 S. 1 SGG korreliert.

Nach letztgenannter Vorschrift kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 der Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch voraus, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet.

Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung der Art, als die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden

Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden nämlich aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Meyer-Ladewig, SGG, RdNr. 27 und 29 m.w.N.): Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) müssen sich die Gerichte schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05).

Sowohl Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen haben die Antragsteller bereits einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft machen können. Die Antragsteller sind nicht leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten solche Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die das 15. Lebensjahr, nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowohl erwerbsfähig als auch hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausländer haben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 SGB II vorliegen, wobei dieses nicht für Leistungsbererechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gilt und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen unberührt bleiben. Daraus folgt, dass Personen, die gemäß § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben (vgl. BT-Drucksache 15/1516, S. 52).

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG sind vollziehbar ausreisepflichtige Personen, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, nach den

Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes anspruchsberechtigt. Ferner sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG auch die minderjährigen Kinder der in der Nr. 5 genannten Personen, ohne dass diese selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der genannten Vorschriften liegen hier offensichtlich vor.

Zunächst ist die Antragstellerin zu 1. vollziehbar ausreisepflichtig. Denn gemäß § 58 Abs. 2 S. 2 AufenthG besteht jedenfalls dann eine vollziehbare Ausreisepflicht, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels vollziehbar ist. Darüber hinaus bestimmt § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, dass Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels keine aufschiebende Wirkung haben. Nach dem Vortrag der Antragsgegnerin, dem die Antragsteller letztlich nicht entgegengetreten sind, ist der Antrag der Antragstellerin zu 1. auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mittlerweile durch die Stadt Lüneburg - Ausländerbehörde - abgelehnt worden. Da ein entsprechender Widerspruch und eine nachfolgende Klage - wie ausgeführt - ohnehin keine aufschiebende Wirkung hätten, ist die Antragstellerin zu 1. daher vollziehbar ausreisepflichtig.

Da schließlich die Antragsteller zu 2. und 3. gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG leistungsberechtigt sind, unterfallen sämtliche Antragsteller den Vorschriften des AsylbLG, ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gegen die Antragsgegnerin - gleich welcher Art - ist folglich ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.